

Hygieneplan

der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren
für das Schuljahr 2021/2022



Sophie-La-Roche-

Realschule Kaufbeuren

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen.

Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Kommunikationswege: Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Homepage

1. Wichtige allgemeine Verhaltensregeln

- Kein Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Eine gute **Händehygiene** (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind
- Einhalten von **Husten- und Niesetikette** (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **Einhaltung der Regeln zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** im Schulgebäude.

2. Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- Im Schulgebäude und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht für Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen sowie Schülerinnen und Schüler die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS, sog. „OP-Maske“). Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich).
- Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen eines MNS.
- Es gelten allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens eines MNS, die im Rahmenhygieneplan vollständig aufgeführt sind. Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums ihre Masken kurz absetzen.

- Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung dürfen nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist, ebenfalls ihren MNS abnehmen.

3. Allgemeine Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

- Der **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern** wird eingehalten, wo immer dies möglich ist.
- Es wird auf eine möglichst **feste frontale Sitzordnung** geachtet mit **Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m zur Lehrkraft**.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist – sofern notwendig – nach der derzeit gültigen Fassung der BayLfSMV ohne Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Hierbei wird auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung geachtet.
- Der Unterricht findet nach dem **Klassenraumprinzip** statt. Fachräume werden, soweit erforderlich, genutzt.
- **Unterricht wird nach Möglichkeit in derselben Gruppe durchgeführt**. Soweit schulorganisatorisch erforderlich (z.B. Religions-/Ethikunterricht, oder jahrgangsgemischte Wahlpflichtfächergruppen), sitzen die SuS „**blockweise**“ nach **Teilgruppen** zusammen.
- Arbeitsmittel wie Stifte, Lineale etc. bzw. Bücher werden nicht gemeinsam genutzt.
- In allen Räumen wird zwischen den Unterrichtsstunden (mindestens alle 45 Minuten) **mind. 5 Minuten gelüftet (Stoß- bzw. Querlüftung** bei vollständig geöffneten Fenstern und Türen).
- Zusätzlich wird während des Unterrichts **in Räumen mit Lüftungsanlage einmal und in Räumen ohne Lüftungsanlage mindestens zweimal stoßgelüftet**.
- Schülerinnen und Schüler dürfen während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Während dieser Zeit wird nicht gesprochen und auf angemessene Abstände geachtet.
- Die **Pausen** finden für je drei Jahrgangsstufen **zeitversetzt** statt. Bei Regen findet die Pause mit dem jeweiligen Lehrer im Klassenzimmer statt.
- Der Pausenverkauf findet unter Aufsicht und unter Einhaltung der Mindestabstände statt.
- In den Pausen wird eine angemessene Anzahl an Aufsichten auch im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet.
- Pausenverkauf und Mensabetrieb finden unter Einhaltung des Abstandsgebots und nach gesondertem Hygienekonzept statt.
- Alle Klassenzimmer und Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit ausgestattet.
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Ausstattung aller Sanitärräume und Klassenzimmer mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit
- Ein Aufenthalt ist im Schulhaus nach Unterrichtsende derzeit nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
- Der Müll wird hygienisch sicher entsorgt.

- **Regelmäßige Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe)
- **Hinweise zur Wegführung durch Bodenmarkierungen** sind zu beachten.

4. IT-Unterricht

- Die Benutzung der Computerräume / des I-Pad-Raums findet unter Maßgabe besonderer Hygieneaspekte (Reinigung der Tastatur / Maus, Händewaschen / Händedesinfizieren vor und nach der Gerätebenutzung) statt.

5. Sportunterricht

- Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, während des Sports ist keine MNB/MNS erforderlich.
- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben
- Auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten wird soweit möglich geachtet. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung.
- Schwimmunterricht kann in jedem Fall stattfinden.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden.
- Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden. Die Nutzung der Duschen ist derzeit nicht möglich.

6. Musikunterricht

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente werden nach jeder Benutzung in geeigneter Weise gereinigt.
- Ein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten während der Unterrichts erfolgt nicht.
- Die Hände werden vor und nach der Benutzung eigener Instrumente mit Flüssigseife gewaschen.
- Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet ausgeschöpft werden.
- Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt.
- Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist möglich. Die erweiterten Mindestabstände werden, wo es möglich ist, eingehalten.

7. Unterricht im Fach Ernährung und Gesundheit

- Die üblichen Hygienevorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten und die im Rahmen des Unterrichts zubereiteten Speisen auch einnehmen.
- Es sollten gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden.
- Die anderen Vorgaben des Hygieneplans sind einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass Besteck, Geschirr und Kochgeräte nicht von mehreren SuS verwendet bzw. vor der Weitergabe gründlich gereinigt werden.

8. Offene Ganztagschule

- Für die OGS gelten die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.
- Die Angebote der OGS finden in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal statt.
- Eine Durchmischung der Gruppen wird nach Möglichkeit vermieden.
- Die Anwesenheitslisten werden so geführt, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung der pädagogischen Mitarbeiter deutlich wird.
- Für alle ungebundenen Freizeitaktivitäten, sofern diese stattfinden, gilt eine Vermeidung von Körperkontakt.
- Für den Mensabetrieb wird gewährleistet, dass das Abstandsgebot von 1,5m zwischen den verschiedenen Klassengruppen eingehalten wird.

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen werden möglichst als Videokonferenz oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln abgehalten.
- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, kann die Maske abgenommen werden.

10. Ergänzende Regelungen zum Tragen eines MNS

- Für die Glaubhaftmachung, dass das Tragen eines MNS aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt in der Regel für den Zeitraum von drei Monaten.
- Sofern keine Verpflichtung zum Tragen eines MNS besteht, wird (soweit möglich) auf eine Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere in den Klassenzimmern geachtet.
- Sogenannte „Face-Shields“ (Visiere) stellen keinen Ersatz für eine MNB dar.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des Rahmen-Hygieneplans vom 22.09.2021.

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.
- Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.
- Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist auch erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin/dem Schüler in einem Hausstand leben.
- Im Falle der Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts wegen erhöhten Risikos einer COVID-19-Erkrankung erfüllen die SuS ihre Schulbesuchspflicht mit der Wahrnehmung der Angebote des Distanzunterrichts.
- Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- **Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) **ist ein Schulbesuch nur möglich**, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u.U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.
- **Satz 1 gilt nicht** bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich. Der Schüler / die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR-oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests, werden sie in der Schule isoliert und –sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals-oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs-bzw. respiratorische

Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

- Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.
- Schülerinnen und Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen:
 - o Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
 - o verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
 - o gelegentliches Husten, Halskratzen oder Räuspern.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal genügt bei Symptomen oder bei der Rückkehr nach Krankheit eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war.
- Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden.
- Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.
- Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).
- Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.
- Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

- Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.
- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.
- Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren und die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.
- Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion)
- Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in §9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt) dem Gesundheitsamt mit.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und übernimmt das weitere Management des Falles.
- Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der aktuellen Fassung der Änderungsbekanntmachung.
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.
- Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV und/oder der Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde einem intensivierten Testregime

13. Veranstaltungen und Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen bei schulischen Veranstaltungen ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich.
- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten und auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes nicht besuchen.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, finden nicht statt.
- Mehrtägige Schülerfahrten, insbesondere auch Schüleraustausche, sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 09.09.2021 möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.

- Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schülerfahrten und werden grundsätzlich nicht ausgesetzt.
- Sonstige Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind - soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar - zulässig.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts der Kirche zulässig.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

- Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) geachtet.
 - Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der Corona-Warn-App möglichst zeitnah erhalten können, dürfen Mobiltelefone auf dem Schulgelände und auch während des Unterrichts mit Erlaubnis der Lehrkraft eingeschaltet bleiben. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.
 - Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt.
- KMS „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21“ Nr. ZS.4-BS4363.0/270 vom 13.11.2020
 - KMS „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21“ Nr. ZS.4-BS4363.0/263/1 vom 06.11.2020
 - 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) für den Geltungsbereich ab 2. November bis voraussichtlich 30. November
 - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 13.11.2020
 - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 06.11.2020
 - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 12.03.2021
 - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 04.06.2021
 - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 05.07.2021
 - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 22.09.2021
 - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 02.10.2021
 - Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 11.11.2021
 -

Stand: 19.11.2021
gez. Schulleitung